

Der Anhang nach HGB

Jacqueline Arroyo Reyes
Rechnungslegung nach HGB und IFRS, SoSe 2012

Definition des bilanzrechtlichen Anhangs:

Der Anhang ist ein ergänzendes Informationsinstrument, das den Jahresabschluss für eine genauere Aussagefähigkeit erläutert. Er ist in § 284 – 288 HGB geregelt und wird als dritter Teil des Jahresabschlusses bezeichnet. Man erhält einen Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Aufstellungspflicht des Anhangs (§ 264 HGB):

Die Aufstellungspflicht ist in Abhängigkeit der Rechtsform des Unternehmens zu tätigen. Eine optionale Entscheidung für die Erstellung eines Anhangs haben Personengesellschaften. Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften sind verpflichtet einen Anhang zu erstellen. Zudem müssen die Größenklasse der Kapitalgesellschaften nach § 267 HGB unterschieden werden. Kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften haben größenabhängige Erleichterungen, die in § 288 HGB geregelt sind.

Funktionen des Anhangs:

Erläuterungsfunktion: Einzelne Positionen des Jahresabschlusses sollen zum Verständnis verbal kommentiert werden.

Ergänzungsfunktion: Im Anhang werden zusätzliche Informationen, die für externe Interessenten relevant sind, aufgenommen.

Korrekturfunktion: Abweichungen gegenüber des Vorjahres und Unverständlichkeiten werden korrigiert.

Entlastungsfunktion: Posten in der Bilanz und GuV können zusammengefasst ausgewiesen und anschließend im Anhang vereinzelt dargestellt werden.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 284 HGB – Erläuterungen der Bilanz und der GuV:

- Gemäß § 284 Abs. 1 HGB, sind die Positionen von der Bilanz und GuV aufzunehmen, die ausgeübte Wahlrechte begründen und erläutern.
- § 284 Abs. 2 HGB enthält Punkte, die verpflichtend im Anhang aufzunehmen sind.

§ 285 HGB – Sonstige Pflichtangaben:

- Umfasst 29 Punkte, die ferner im Anhang anzugeben sind.

§ 286 HGB – Unterlassen von Angaben:

- Angaben können bzw. müssen zur Erleichterung durch gesetzlich festgelegte Umstände unterlassen werden.

§ 287 HGB – Aufgehoben

§ 288 HGB – Größenabhängige Erleichterungen:

- Kleine Kapitalgesellschaften haben im Gegensatz zu mittelgroßen Kapitalgesellschaften eine höhere Entlastung.

Veränderungen von Pflichtangaben nach dem BilMoG:

Neue Anhangsangaben mit Ergänzungsfunktion z. B.:

- Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, § 285 Nr. 21 HGB
- Anteile im Investmentvermögen, § 285 Nr. 26 HGB

Modifizierte Anhangsangaben mit Ergänzungsfunktion z. B.:

- Nicht in der Bilanz ersichtliche Geschäfte, § 285 Nr. 3 bzw. 3a HGB
- Angaben zur Ausschüttungssperre, § 285 Nr. 28 HGB

Resümee:

Aufgrund der Veränderungen durch das BilMoG werden außerbilanzielle Sachverhalte und Risiken für die Abschlussadressaten besser ersichtlich. Hintergründe und Bewertungen zur Bilanzierung werden offen gelegt.

Durch die Annäherung an IFRS werden Angaben im Anhang getätigt, die internationale Vorteile mit sich bringen. Aktionäre und Stakeholder können aus dem Anhang relevante Informationen für sich ziehen, um bestmögliche Entscheidungen zu treffen.